**Zeitschrift:** Divus Thomas
**Band:** 22 (1944)

**Artikel:** Der naturrechtliche Primat der Religionspflicht
**Autor:** Manser, G.M.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-819649

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der naturrechtliche Primat der Religionspflicht.

Von G. M. MANSER O. P.

Eine Eigenstellung unter den Pflichten und Rechten, die vom Naturrecht ableitbar sind, nimmt die *Religion* ein. Das ist so, weil sie, alle persönlichen und sozialen Pflichten zugleich und grundlegend umfassend, als Huldigung an Gott, den höchsten Herrn, den *Primat* unter allen natürlichen, moralischen Pflichten einnimmt. Das möchten wir hier, beim **angewandten Naturrecht** angelangt, an erster Stelle begründen.

Das Naturrecht hat an sich mit Offenbarung und Glaube nichts zu tun, eben weil es Naturrecht ist. Wir reden also hier nur von der *natürlichen* Ordnung, welche bekanntlich durch die übernatürliche Ordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr noch vervollkommnet wurde. Schon in der natürlichen Ordnung soll der Mensch dem durch die bloße Vernunft erkannten Gott als höchstem Gut den Höchsttribut der Verehrung leisten, und wir behaupten : Diese Verehrung leistet die Religion als höchste, naturrechtliche Pflicht nach den Worten des Aquinaten : « Religio est, quae Deo debitum cultum offert. »[1] Damit haben wir unsere These präzisiert. Auch muß es dem Leser einleuchten, warum die Religion zu den *moralischen* Tugenden gehört : weil sie das vom bloßen Verstande geleitete *Handeln* = Tätigsein, ins Auge faßt[2].

Wer gehört zu den **Gegnern** unserer These ? Selbstverständlich alle *Agnostiker*, die längst vor Huxley, von dem sie erst den Namen erhielten, der Devise huldigten : Wir kennen keine außer uns und in sich seiende Dinge, also weder die sichtbare Welt, noch Gott. Nennen wir hier Berkeley, Fichte, Schelling und Hegel. So die meisten Idealisten und Positivisten, wie Ebbinghaus, Kern, Schuppe, Remke,

[1] II-II 81, 5. Dazu ib. 101, 3 ad 1 : « Dicendum, quod sicut religio est quaedam protestatio fidei, spei et charitatis, quibus homo *primordialiter* ordinatur ad Deum, ita etiam pietas est quaedam protestatio charitatis, quam quis habet ad parentes et ad patriam. »

[2] II-II 81, 5 u. 81, 2 ad 2.

Schubert-Soldern, E. Mach, Ostwald, Ziehen, Nietzsche usw. [1] Daß die *Materialisten* hierher gehören, ist klar. Die meisten Phänomenalisten sind indessen keine Ungläubige, eigentliche Atheisten, obwohl der Atheismus logisch aus ihrem System folgen würde. Aber *dagegen* protestieren sie, daß Religion mit dem *Verstande* und mit Begriffsentwicklungen und daher mit Dogmata etwas zu tun habe. So Jacobi, Renan, Herbart, E. Zeller, Lotze, Ritschl, Dorner. Daher Ritschl's Satz: « Natürliche Religion ist ein Gespenst. » [2] Sie verlegen die Religion, wie Schleiermacher, in ein dunkles *Gefühl*, in eine monistisch-pantheistische Gemütsvereinigung mit der Gottheit [3]. Sie alle verfechten die *Trennung von Religion und Ethik* [4]. Daß der religiöse *Indifferentismus*, sowohl der praktische als auch der theoretische, hierher gehört, ist klar, da er, wie der Name besagt, jede Verpflichtung ablehnt [5].

Und nun der *Primat* der natürlichen Religionspflicht! Wie begründen wir den?

Wir setzen hier die Möglichkeit einer real-natürlichen Erkenntnis voraus, denn ohne das haben auch alle Thesen der Agnostiker und all ihre Beweisprinzipien und folgerichtig ihre Beweise keinen Wert, da sie in der *Wirklichkeit* keine Grundlage haben, also unhaltbar sind. Wir gehen somit gerade von der *real-existierenden Menschennatur*, die erstes Fundamentalprinzip des Naturrechts ist, als Tatsache aus. So läßt sich vielleicht der Primat der Religionspflicht auf folgenden Gedankengang aufbauen, den wir hier nur ankünden und nachher einzeln begründen:

Im Lichte der real-existierenden Menschennatur betrachtet, erweist sich die natürliche Religionspflicht erstens als *Wesenstätigkeit* des Menschen, die zweitens dem Menschen erst die *Zielrichtung* seiner sittlichen Tätigkeit gibt, die drittens allein den *Ganzmenschen* in den Dienst der Sittlichkeit stellt; also ist die Religionspflicht die Königin aller moralischen Tugenden und Grundlage alles sittlichen Handelns, und ist eine Trennung von Ethik und Religion unmöglich. Alles das erhält auch naturrechtlich viertens eine wundervolle Bestätigung durch die *Völkergeschichte:* Das die Ankündigung der Begründung. Und nun der Beweis!

[1] Vgl. *Eisler*, Wörterbuch d. phil. Begriffe: « Objekt » und « Ding an sich ».
[2] In seiner Göttinger Jubiläumsrede 1887. Vgl. *Cathrein*, Moralphil. II 4.
[3] Vgl. *Überweg-Heinze*, III 403; IV 250, 281; *Eisler*, ib. « Religion ».
[4] Vgl. *Hettinger*, Apol. des Christentums (10. Aufl.), 1914. Bd. I 461 ff.
[5] Vgl. *Cathrein*, das. II 19 ff.

## 1. Die Religionspflicht, eine Wesenstätigkeit.

Das Wesen eines Dinges ist das, wodurch ein Ding das ist, was es ist. Nach dem Prinzip « operatio sequitur esse » ist eine *Wesenstätigkeit* jene, die innerlich-notwendig und daher primär aus dem Dinge sich ergibt.

Die real-existierende Menschennatur ist ein *hervorgebrachtes*, vernünftiges Sinneswesen. Ist der Mensch ein hervorgebrachtes Sein, so ist er seiner innersten Natur nach ein *potenzielles* Sein, d. h. ein solches, das ehedem nicht war, und das, insofern es ist, jeden Augenblick wieder nicht sein kann, und zwar dem Sein als Sein nach [1]. Das alles ist auch eine unleugbare Tatsache! Die Ursache und der stündliche Erhalter eines solchen ens-potentiale kann nur Gott sein, nämlich die Ursache des « Seins » als Sein [2]; denn kreatürliche Ursachen bringen nur — und auch nicht ohne Gott — « dieses » oder « jenes » Sein hervor, nie etwas aus « Nichts » [3]. Auch das ist wieder Tatsache. Folglich kann nur Gott als absolut aktuelles Sein Ursache und Erhalter der real-existierenden Menschennatur sein. Folglich besagt weiter jede real-existierende Menschennatur in ihrem Sein und ihrer Tätigkeit eine *innerlich-notwendige Hinordnung*, genauer gesagt, *Abhängigkeit* von Gott. Das ist nun gerade das, was die Religion, auch die natürliche, ihrem innersten Wesen nach, als höchster Tribut der Huldigung des rationalen Wesens an den ersten Seinsgeber und Erhalter zum Ausdruck bringt: « Religio est, per quam redditur debitum Deo. » [4] Diese Grundabhängigkeit von der ersten Ursache, welche in jeder Religion primär ausgedrückt werden will, hat der Völkerapostel, auf heidnische Dichter sich berufend, so herrlich berührt mit den Worten: « In ipso vivimus, movemur et sumus. » [5] So die Schöpfung und Erhaltung ins Auge gefaßt, verstehen wir jenes merkwürdig tiefe Wort des Aquinaten: « Gott ist uns näher, als wir uns selber sind. » [6] Das sind übrigens rein natürliche Gedankengänge, die auch einem Cartesius [7] und Leibniz [8] nicht fremd waren.

[1] I 45, 5. [2] I 8, 1. [3] I 45, 5 ad 1.

[4] I-II 60, 3. Dazu vgl. *Zigliara*, Summa phil. (8. Ed.), Ius nat. lib. 1 c. 2, II; *Hettinger*, Apol. I 436 ff.; *Castelein* S. J., Droit naturel, Bruxelles (1904), 34.

[5] Apgesch. 17, 18.

[6] I 104, 1 u. 2.

[7] *Descartes*, Principes de philosophie I c. 21.

[8] Théodicée III, n. 385.

So ziehen wir die Konklusion : Von Natur aus, also naturrechtlich, ist der Mensch zur Unterwerfung unter Gott, die erste Ursache des « Seins » hingeordnet, und da das wesentlich in der Religion geschieht, ist die Religionspflicht eine *wesentliche Tätigkeit des Menschen.*

## 2. Die Religion allein gibt uns die Zielrichtung des sittlichen Handelns.

Zwei Dinge müssen voneinander gut unterschieden werden : *Zielrichtung geben* und *zielgemäß handeln.* Die Zielrichtung wird für das zielgemäße Handeln offenbar vorausgesetzt, denn, haben wir nicht eine Zielrichtung = Zielhinordnung, dann ist zielgemäßes Handeln schlechterdings unmöglich. Wie will jemand die Mittel zum Ziele wählen, wenn er kein Ziel hat ? Wir wollen die beiden Fragen auch noch also unterscheiden : etwas anderes ist die Wahl des Zieles und alles dessen, was zum Ziel gehört, etwas anderes die Wahl der Mittel zum gewählten Ziele. Das leuchtet ein ! Und all das ist auch richtig, sogar wenn jemand die Mittel zu einem falschen Ziele oder falsche Mittel zu einem falschen Ziele wählt. Immer hat er eine Zielrichtung, die von dem zielhaften Handeln notwendig unterschieden ist.

Und nun unsere These : Religion allein gibt uns die Zielrichtung sittlichen Handelns. Wie beweisen wir das ?

Auch da gehen wir ganz naturrechtlich von der real-existierenden, rationalen Menschennatur aus. Aus dieser allein erwachsen die moralischen Tugenden, zu denen, wie oben schon betont, die Religion gehört [1]. Alle diese Tugenden betreffen das *praktische Handeln* [2], also auch die Religion.

Auf dem Gebiete des praktischen Handelns und Strebens haben wir grundlegend eine Tätigkeit, die naturnotwendig ist, das Streben der rationalen Menschennatur zur *Glückseligkeit,* zum bonum commune [3]. Diese Tätigkeit ist schon zielanzeigend. Aber sie ist nicht frei, weil naturnotwendig, während die moralischen Tugenden frei sich auswirkende Habitus sind [4], zu denen die Religion gehört.

Die große Frage beginnt erst mit dem Problem : wo findet sich das bonum commune, die Glückseligkeit, und wie ist es erreichbar ? Hier beginnt erst die *Wahlfreiheit* und damit das Gebiet der moralischen Tugenden. Diese Wahlfreiheit hat ein doppeltes Problem zum Gegen-

[1] II-II 61, 5.
[2] I-II 58, 2 ; 3.
[3] I-II 1, 2 ; I q. 2 a. 1 ad 1.
[4] I-II 58, 4.

stand: die *Wahl des Zieles selbst* und dann die *Wahl der Mittel zum gewählten Ziele* [1]. Die erste Frage betrifft präzis die Zielrichtung, die zweite das zielgerechte Handeln. Nun sind wir bei der springenden Frage angekommen.

*a*) Alle moralischen Tugenden außer der Religion betreffen die Wahl der *richtigen Mittel zum Ziele.* So die *Dankbarkeit* [2], die *Starkmut* und *Sanftmut, Mäßigkeit, Freigebigkeit* und *Großmut* usw. Sie alle betreffen den *Weg* zum gesteckten Ziele, sind mit anderen Worten nur *Mittel* zum gesteckten Ziele, sagen wir genauer, zu Gott, in dem die Glückseligkeit als bonum infinitum allein besteht [3].

*b*) Eine ganz eigene Stellung hat die *Religion.* Zum Verständnis unterscheiden wir hier drei Dinge: Erstens: das höchste, *objektive Ziel.* — Das ist Gott, der sich selbst als höchstes Ziel gesetzt. Alles, was zur Erreichung dieses objektiv höchsten Zieles dient, ist nur Mittel zum Ziele.

Zweitens: Die *Zielrichtung,* die Thomas als « praestitutio finis » bezeichnet = Festlegung des Zieles [4]. Sie ist das freigewählte, höchste Ziel. Auch diese Festlegung des Zieles ist eine freigewählte Sache und gehört daher zu den Mitteln zum objektiven Ziele.

Drittens: Die Mittel, welche zum frei-gewählten, höchsten Ziele führen.

Die Religion, als höchste Huldigung an Gott, gehört zum zweiten Punkte, ist also ein Mittel zum objektiv höchsten Ziele, während die übrigen moralischen Tugenden, z. B. Klugheit, Barmherzigkeit, zum dritten Punkte: Wahl der Mittel zum gewählten Ziele gehören [5]. Die Religion hat also eine *Vorzugsstellung,* weil sie die Zielrichtung selber angibt und daher das objektive Ziel *direkt* und *unmittelbar,* « directe et immediate » berührt [6]. Daher ist sie unter den moralischen Tugenden eine *spezielle* [7] und *überragt* alle anderen [8]. Daher sagt Thomas: Die Religion leitet den Menschen « *primordialiter* » zum Ziele [9].

Die Religion ist daher auf dem Wege zum höchsten Ziele allein zielrichtunggebend für das sittliche Handeln. Die Begründung unserer

[1] « Dicendum, quod ad perfectionem virtutis moralis tria sunt neccessaria ... praestitutio finis ... inclinatio ad finem ... electio eorum quae sunt ad finem. » III Sent. d. 33 q. 2 a. 3.

[2] Vgl. I-II 58 q. 60, 3, 4 u. 5.

[3] I-II 2, 8; 3, 1.

[4] III Sent. d. 33 q. 2 a. 3.

[5] Ib.

[6] II-II 81, 6.

[7] Ib. a. 5.

[8] Ib. a. 6.

[9] II-II 101, 3 ad 1.

These wurzelt im ganzen Aufbau auf dem *Naturrecht*, weil auf der existierenden, rationalen Menschennatur, die naturnotwendig die Glückseligkeit anstrebt und vermöge ihrer Vernünftigkeit hingeordnet ist, das höchste Ziel zu wählen und zum gewählten Ziele die Mittel zu wählen.

So wird es uns klar, wie widersinnig die These von der *Trennung von Religion* und *Sittlichkeit* ist, die einstens die Empiriker John Locke und Hume und nachher die Idealisten mit Kant und Fichte verfochten [1], wobei der Königsberger Philosoph selbst sich wieder in Widersprüche verwickelte [2]. Mit Recht sagt A. M. Weiß: Die Religion ist der Maßstab für die Beurteilung der Menschheit [3]. Und ganz zutreffend sagt Hettinger, der andere große Apologet: Das sittliche Leben wurzelt in der Religion [4], und Sittlichkeit ohne Religion ist ein Baum, losgerissen von seiner Wurzel, aus der er Kraft und Leben saugt [5]. Sie ist auch die Quelle der *Autorität* [6] und des *Trostes* in den Leiden der Völker [7], ermöglicht allein letzten Endes eine wirksame *Sanktion* [8]. Mit vollem Rechte sagt daher der kluge Jaccoud: « Sans la religion, ni la morale, ni le droit ... ne peuvent subsister. » [9] Das alles hatte schon das Goldene Gedicht der pythagoreischen Schule kurz und bündig ausgesprochen: « Das ist die erste Pflicht des Menschen, Gott zu verehren. » [10]

### 3. Nur die Religion stellt den Ganzmenschen in den Dienst der Sittlichkeit.

Hier berühren wir eine besondere Eigenart der Größe, ja des überragenden Primates der Religionspflicht, wodurch sie eminent über allen anderen Moralpflichten steht. Sie umfaßt den *Ganzmenschen*, den die Religion in den Dienst Gottes stellt, während die übrigen Moraltugenden, weil sie nur besondere Mittel zum bereits gewählten Ziele beschlagen, immer nur ein spezielles Gebiet in den Dienst Gottes stellen, wie z. B. die Mäßigkeit, Dankbarkeit usw. Wir haben also hier die eminente *Universalität* der Religionspflicht vor uns.

Aber wie begründet das Naturrecht diese Universalität?

[1] Vgl. *Hettinger*, Apol. Bd. I 463.
[2] Das. 466 [1].
[3] Apol. Bd. II 209 ff.
[4] Apol. 461.
[5] Das. 403.
[6] *Hettinger*, das. 477.
[7] Das. 473; *A. M. Weiß*, das. 341.
[8] *Cathrein*, Moralphil. II 15; *Hettinger*, das. 471.
[9] Droit naturel et démocratie, 101.
[10] Carmen aureum, I 2; vgl. *A. M. Weiß*, Apol. I 337.

Wie uns scheint, in einem doppelten Sinne. Das Naturrecht zeigt uns erstens, « warum » die Religionspflicht universell, d. h. den ganzen Menschen erfassen muß. Da handelt es sich offenbar um die *Existenz* der Universalität der Religionspflicht. Zweitens zeigt uns wiederum das Naturrecht, « wie » alle die verschiedenen Fähigkeiten, sagen wir Tätigkeitsprinzipien des ganzen Menschen in verschiedener Art zur Gottesverehrung beitragen sollen. Da handelt es sich offenbar um die *Art* der Universalität der Religionspflicht.

Der **Existenz** oder dem « warum » der Allgemeinheit der Religionspflicht geben wir folgenden Sinn : *Naturrechtlich muß die Religionspflicht negativ und positiv jede höhere und niedere, jede innere und äußere, persönliche und öffentliche Tätigkeit erfassen.* Welches ist der Grund ? Weil die real-existierende Menschennatur, die Maßstab des ganzen menschlichen Seins ist, ein *potenzielles*, also von Gott abhängiges Sein ist, und das : weil Gott Ursache, Erhalter und Ziel jedes Seins ist. *Naturrechtlich* nennen wir diese Abhängigkeit, weil sie sich ergibt aus der Menschennatur, die Prinzip des Naturrechts ist. *Negativ* ist diese Universalität der Religionspflicht in dem Sinne : keine menschliche Tätigkeit darf dem höchsten Ziele und damit der Huldigung an Gott widersprechen. *Positiv* ist diese Pflicht in dem Sinne : wenn der Mensch wirklich handelt, muß jede seiner Tätigkeiten dem höchsten Ziele konform sein. Aber in welchem Sinne ?

Darüber unterrichtet uns die Lösung der zweiten Frage : die **Art** der Universalität. Und auch darüber gibt uns wieder das Naturrecht Aufschluß. Die real-existierende Menschennatur ist Seinsprinzip vieler einander unter- und übergeordneter Potenzen, z. B. Verstand, Wille, Sinne usw. Diese müssen je nach ihrer *Eigennatur* zur Gottesverehrung beitragen. Maßstab dafür ist also wieder die Menschennatur, die Prinzip des Naturrechts ist.

Daraus ergibt sich logisch : Nichts ist widersinniger, als die Religion einseitig nur in den *Verstand*, oder nur in den *Willen*, oder das *Gefühl*, oder in das *Privatleben* zu verlegen. *Alle* Fähigkeiten müssen, je nach ihrer Eigennatur, in *Unter-* und *Überordnung*, zur Gotteshuldigung beitragen. Thomas von Aquin unterscheidet drei besondere Tätigkeitskreise [1], und zwar genau nach dem Wesen des Menschen, der aus Seele

[1] « Dicendum, quod triplex est hominis bonum : primum quidem est bonum *animae*, quod Deo offertur interiori quodam sacrificio per *devotionem* et *orationem* et alios huiusmodi *interiores* actus, et hoc est principale sacrificium ; secundum

und Leib besteht. — Wie naturrechtlich klingt das ! Erstens der Kreis der *Seele ;* zweitens der Kreis des *Leibes ;* drittens der der *Außendinge.*

*a*) Kreis der **Seele.**

Das ist der höchste Tätigkeitskreis, wo der Mensch Gott huldigt, und er ist auch der *innerlichste,* weil hier die beiden höchsten Potenzen : Verstand und Wille, Gott huldigen. In welchem Sinne ?

1. Der **Verstand** spielt eine wichtige Rolle. Sein Objekt ist die Wahrheit, der der Verstand sich opfern muß. Die Religion, auch die natürliche, muß in erster Linie *wahr* sein. Ist sie das nicht, dann ist sie nicht vernünftig. Und dann ist sie nicht der rationalen Menschennatur entsprechend [1], die von Hause aus unsterblich nach Wahrheit strebt. Daher setzt die natürliche Religion eine gewisse allgemeine *Kenntnis* von Gott, dem Gegenstand der höchsten Huldigung, voraus, die aber, wie nicht bloß das Buch der Weisheit [2], sondern schon Plato [3] und die alten Heiden bezeugten, von jedermann früh und leicht erworben werden kann [4]. Der Verstand spielt somit auch in der Religionspflicht eine « lichtbringende » Rolle. Und das noch aus einem anderen, wichtigeren Grunde. Alle moralischen Tugenden sind « Wahlhabitus », d. h. solche, die durch freie Wahl ausgeübt werden. A fortiori die Religion als höchste moralische Tugend. Hier wählt der Mensch sogar, wie wir sagten, die *Zielrichtung,* die Ursache aller Mittelwahlen ist. Jede Wahl (electio) vollzieht sich aber auf Grund eines *letzten praktischen Urteils* (iudicium practicum) des Verstandes [5]. Also ist der Verstand in jedem Wahlakte « lichtbringend ». Weiter noch ! Jedem Wahlakte geht die *Beratschlagung* (consilium) über das zu Wählende voraus. Das ist aber formell Sache des Verstandes. Also ist der Verstand auch hier « Licht bringend » [6]. Damit sagen wir aber nicht, daß alles das, was wählbar ist, auch *innerlich* erkennbar sein muß, denn auch in der natürlichen Ordnung gibt es Geheimnisse (mysteria). Aber es genügt, daß der Ver-

est bonum *corporis,* quod Deo quoddammodo offertur per martyrium et abstinentiam seu continentiam ; tertium est bonum *exteriorum* rerum, de quo sacrificium offertur Deo ». II-II 85, 3 ad 2.

[1] II-II 81, 7 ad 1.

[2] « Töricht sind alle Menschen, die keine Erkenntnis Gottes haben und aus den sichtbaren Gütern den nicht begreifen, der da ist, und den Meister nicht aus seinen Werken erkennen ». Sap. 13, 1.

[3] *Phaedon,* 74, 75.

[4] I c. G. 13. Dazu vgl. *Zigliara,* Summa phil. ius nat. lib. I 2, II ; *Castelein* S.J., Droit naturel, 61 ff.

[5] I-II 13, 1 u. 3.

[6] I-II 14, 1.

stand erkennt, daß der Mensch — sogar in der natürlichen Ordnung — Geheimnisse annehmen muß. Das ist dann auch vernünftig. Fügen wir noch bei, daß auch die Zustimmung zu einem zu wählenden Gute (consensus), obgleich sie formell dem Willen angehört, dennoch den Verstand voraussetzt [1].

Ganz wichtig ist es, hier noch zu betonen, daß das *Gebet*, «oratio», in welchem der Mensch, seine Abhängigkeit bekennend, sich Gott unterwirft und um alles das fleht, was ihm gebührt [2], sogar formell ein Akt des Verstandes ist [3], der allerdings wieder dazu des Willens bedarf [4]. Selbst die *Andacht*, « devotio », die als Bereitwilligkeit, Gott zu dienen, formell dem Willen angehört [5], bedarf des Verstandes, da nur das *erkannte* Gut Gegenstand des Willens sein kann [6]. In letzterem Sinne ist der Verstand überhaupt wegleitend in allen inneren und äußeren, höheren und niedrigeren Religionstätigkeiten, aus dem einfachen Grunde, weil sie menschlich und daher vernünftig sein müssen, von ihm abhangen. Nichts ist naturwidriger als eine Religion ohne *Lehrsätze*, ohne *Dogmata*, ohne *Wahrheiten*, weil der Mensch seiner Natur nach ein vernünftiges Wesen ist und von Hause aus nach Wahrheit strebt.

2. Der **Wille**. J. B. Jaccoud warnte vor jenen, welche die Religion ausschließlich in den Willen verlegten [7]. Thomas dagegen betont stark den Willen [8]. Beide haben recht.

Wie in der spekulativen Ordnung, wo es sich nur um die Erkenntnis der Wahrheit handelt, der Verstand den Primat besitzt, so hat der Wille in der praktischen Ordnung, wo es um das sittliche Handeln geht, den Primat, weil er das Prinzip der *Bewegung* ist und daher auch den Verstand zum Wahren als Eigengut bewegt. Nun gehört aber die Religion als moralische Tugend, ja als höchste moralische Tugend, zur praktischen Ordnung. Daher hat der Wille in der Religion die eminenteste Stellung : « Ideo religio, quae est in voluntate, ordinat actus aliarum potentiarum ad Dei reverentiam. » [9] Ihm am nächsten kommt der Verstand, der wegzeigend ist. Aber das Wichtigste : die *Unterwerfung* unter Gott, sogar im Gebete, das formell ein Akt des Verstandes ist, vollzieht der Wille [10]. So steht der Wille oben an. Der tiefste Grund aber dieses Willensprimates liegt im Folgenden : Die ganze

[1] I-II 15, 1. [2] II-II 83, 1. [3] Ib. 1.
[4] Ib. ad 2 u. a. 3. [5] II-II 82, 1. [6] Ib. a. 3.
[7] « Une des plus grosses erreurs qu'on ait répandues, ç'a été de rapporter la religion exclusivement à la volonté et au cœur. » Droit naturel et démocratie, 99.
[8] II-II 83, 3 ad 1. [9] II-II 83, 3 ad 1. [10] Ib. 83, ?.

Religion liegt entscheidend in der richtigen *Wahl* des Zieles und der Mittel zum Ziele. Nun aber ist der Wille in jeder Wahl endgültig entscheidend, auch dem Verstande gegenüber, dessen *praktisches Urteil* er annehmen oder verweigern kann [1]. Von ihm hängt daher auch die Zustimmung (consensus) zu einem vorgeschlagenen Gute ab [2].

Mit der Tätigkeit des *Verstandes* und *Willens*, die im *Andachts-* und *Gebetssinn* ihre Haupttätigkeit hervorbringen, schließt der höhere Religionskreis ab. Daher werden die *devotio* und *oratio*, zu denen auch die innere Anbetung (adoratio interior) gehört [3], als *innere* Religionsakte [4], ja als « principales » bezeichnet, während alle anderen Akte als « secundarii » gelten [5]. Der Grund der Würde dieser Religionssphäre aber liegt darin : hier opfert die Seele das Höchste im Menschen, *sich selbst :* « quo anima seipsam offert Deo. » [6] Alles, was die niedrigeren Fähigkeiten zum Gottkultus beitragen, geschieht zwar auch durch Verstand und Wille, d. h. die Seele, aber das, was geopfert wird, z. B. der Leib, ist niedriger als die Seele, d. h. die Seele opfert *nicht sich selbst*, sondern etwas, was unter ihr steht. — Ist nicht diese ganze Theorie eminent naturrechtlich ?

*b*) Auf dem Gebiete des **Leibes.**

Die religiösen Tätigkeiten auf diesem Gebiete sind zahlreich. Das Höchste, was die Seele von den Gütern unter sich Gott opfern kann, ist der *Leib* als Wesensteil des Menschen selbst. Das geschieht durch das *Martyrium* und die *Abtötung*, vorzüglich die Keuschheit, also auch das Gelübde der *Armut* [7]. So werden die drei Gelübde : Gehorsam, Keuschheit und Armut in dem Sinne in die Religionstätigkeit eingereiht, daß der Gehorsam, da der Wille dabei sich selbst Gott opfert, zum höchsten Religionskreis gehört, Keuschheit und Armut aber zum zweiten Kreise gehören. Daher auch die These : daß im Gehorsam die beiden anderen Gelübde eigentlich enthalten sind.

Aber in diesen Religionskreis gehören noch eine Reihe anderer Kultakte, von denen wir nur die wichtigsten anführen. Nennen wir zuerst die *äußere Anbetung* Gottes (adoratio), in der wir durch körperliche Verdemütigung, z. B. durch Kniebeugung, Gott als höchsten Herrn anerkennen [8] und ihm allein die höchste Huldigung darbringen [9]. Daß auch *Gefühl und Gemüt* unter Leitung von Verstand und Wille zur

[1] I-II 13, 6 ; 13, 3. [2] Ib. 15, 1. [3] II-II 84, 2.
[4] Ib. 82 Einl. [5] Ib. 81, 7. [6] Ib. 85, 2.
[7] II-II 85, 3 ad 2. Ib. 83, 3 ad 3.
[8] II-II 84, 2. [9] Ib. a. 1.

Verehrung Gottes beitragen können, beweist die heilige *Dichtkunst* [1], und wußte niemand besser als Thomas, der Verfasser der Fronleichnamshymnen. Auch die heilige Tonkunst, d. h. die *musica sacra*, gehört in dieses Gebiet. Warnend vor kirchlicher Theatermusik, betont Thomas dennoch, daß die Melodie der Töne zur Hebung der Andacht und daher zum Lobe Gottes eine Bedeutung habe [2]. Erwähnt werden soll hier auch noch die Bedeutung des *mündlichen Gebetes*, « oratio vocalis ». Sein Nutzen liegt in drei Momenten : es ist geeignet, die innere Andacht zu heben ; sodann deutet es an, daß der ganze Mensch nach Leib und Seele Gott gehört ; ferner ist es spontan ein Ausfluß des inneren Gebetes [3].

Allein gerade hier stoßen wir auf *Gegner*. Nach der alten Häresie der Manichäer, die den Körper als ein Übel betrachteten und daher jeden körperlichen Religionskult ablehnten, mußten die modernen Idealisten, infolge ihres Subjektivismus, jede reale äußere Gottesverehrung ablehnen. Ihnen stimmte Christian Thomasius in dem Sinne zu, als er behauptete : das äußere Bekenntnis der Religion wäre nicht naturrechtlich begründet [4]. Auch die Anhänger des Puritanismus und Spiritualismus bekämpften die äußere Verehrung Gottes [5]. In dieser Richtung bewegt sich auch logisch der sog. *Staatsatheismus* mit seiner Grundthese : der Staat hätte sich um Gott nicht weiter zu kümmern [6].

Wir entgegnen : Was einstens Thomas gesagt hat, ist auch heute noch wahr. Er meint, da Gott primus agens und das einzige ens a se sei, während die Kreatur ab alio ist, sei alles, auch all unsere Tätigkeit, also auch unsere *äußere Tätigkeit*, auf Gott zurückzuführen, und das ist ja gerade Sache der Religion [7]. Von Natur aus (naturrechtlich) ist unser Geist, d. h. die Seele als Form des Leibes zur körperlich-sinnfälligen, also zur äußeren Tätigkeit hingeordnet. Ist die Seele zur Unterwerfung unter Gott naturgemäß hingeordnet, so ist es auch der *Leib* und sind es all unsere äußeren, sinnfälligen Tätigkeiten. Folglich stehen auch die letzteren im Dienste Gottes, also der Religion. Sie sind die natürlichen Kundgebungen des Geistes, deren der Geist bedarf. Gott bedarf dieser Huldigung an sich nicht, aber *wir* geistig-sinnlichen

[1] II-II 91, 1. [2] II-II 91, 2.
[3] Ib. 83, 12.
[4] Vgl. *Zigliara*, Summa phil. ius nat. lib. I c. 2 a. 3.
[5] *Cathrein*, Moralphil. Bd. II, 9.
[6] *Zigliara*, ib. lib. II c. 5 a. 1 ; *Cathrein*, ib. Bd. II, 538 ff.
[7] III c. G. 19.

Menschen [1] bedürfen ihrer. Nur so opfert die Kreatur ihr *Ganzsein* Gott, von dem alles Sein abhängt.

Wer immer dem *Staatsatheismus huldigt*, vergißt die natura *socialis* des Menschen, die Grundlage des ganzen sozial-öffentlichen, also auch *staatlichen* Lebens und Rechtes ist, vergißt, daß alle positiven Gesetze nur Konklusionen oder nähere Bestimmungen des Naturrechts und damit der mens divina sind [2]. Er macht den Staat *rechts-* und *autoritätslos* und ruiniert ihn selbst. Er vergißt, was Thomas sagt, daß auch jede Regierung nur Recht und Autorität besitzt, wenn sie das Volk zum höchsten natürlichen Ziele, zur Glückseligkeit nach Seele und Leib führt [3]. Er vergißt, daß die Religion die höchste moralische Tugend ist, die alle anderen beherrscht und leitet [4]. Der Anhänger des Staatsatheismus steht überdies beschämt vor den alten, großen heidnischen Staatslehrern, vor einem *Aristoteles*, der da sagt : die erste Sorge des Staates sei die Religion [5]. *Plato*, die verschiedenen Lebensgüter untereinander vergleichend, rühmt jenen, der ein gerechtes und heiliges Leben führt [6]. Gott, so erklärt er anfangs « De legibus », ist der Urheber aller Gesetze [7], und der Tapferste im Kampfe ist der Tugendhafteste [8]. Was sollen wir endlich sagen, wenn unter den Modernen ein *Washington* in seiner Inauguralrede vor dem Kongreß 1789 Religion und Moral zu den unentbehrlichsten Stützen des Staatswohls macht [9], und wenn wir lesen, daß sogar der von Gotteshaß erfüllte *Rousseau* eine allgemeine Religion als unentbehrliche Stütze für den Staat verlangt [10] ?

So bleibt Pauli Wort : « Omnis potestas a Deo » (Röm. 13, 1) auch für die ganze natürliche Ordnung ewig wahr !

*c*) Gottesverehrung mittelst der **Außendinge.**

Der Mensch ist gemäß seiner rationalen Natur (Naturrecht) in hohem Grade Herrscher über die äußeren, von ihm verschiedenen Dinge, weil er König der äußeren Natur ist. Daher kann er auch äußere Dinge

[1] II-II 81, 7 ; I-II 91, 3.
[2] I-II 95, 2 ; 94, 3 ; 91, 2.
[3] De regimine principum lib. I c. 12 u. 13, 14, 15.
[4] II-II 81, 6.
[5] VII Pol. c. 7 ; Did. I 610, 9.
[6] Civitas lib. I (Did. II 4, 5). Andere Texte im 10. Buche.
[7] Leges lib. I 1 (Did. II 260).
[8] lib. I (ib. 267).
[9] Vgl. *Cathrein*, Moralphil. II, 540.
[0] Contrat social, lib. IV ch. 8.

dem höchsten Herrn als Huldigung opfern und als Zeichen seiner Unterwerfung weihen. Die herrlichen, himmelragenden Dome, die silbernen und goldenen Kelche und Monstranzen, die kunstvollen Schnitzereien, Stickereien und alles, was den Gottesdienst verherrlicht, sind die Denkmäler dieser äußeren Gottesverehrung [1]. Was die *Architektur* und *Malerei* diesbezüglich Großes geleistet, weiß jedermann. Hierher gehört vor allem das *äußere Opfer*, mit dem die Völker aller Zeiten durch Hingabe einer äußeren, sichtbaren Sache der höchsten Gottheit den Tribut ihrer Unterwerfung geleistet haben [2]. Weil das Opfer als solches nur Gott, dem höchsten Herrn, dargebracht wird, nicht den Heiligen, noch sonst einer Kreatur [3], ist die Pflicht dazu an sich eine naturrechtliche, wenngleich die positiven Gesetze bestimmen, *welche* Opfer dargebracht werden sollen [4]. In diesem Sinn sind alle Menschen der Opferpflicht unterworfen [5]. Im gleichen Sinne trifft die Pflicht proportioniert, je nach den Verhältnissen, alle Menschen zu Opfergaben [6] an den Unterhalt von Kirchen, Priestern [7], wozu offenbar auch die *Stiftungen* und *Kirchensteuern* gehören [8].

Aus all dem Gesagten folgt auch, daß ein *jedes Alter* naturrechtlich ein Recht auf Religion und religiöse Erziehung hat, auch das *Kind*, unabhängig von Staat und König und Diktator.

So zieht die Religionspflicht *einzig* und allein den *ganzen Menschen*: den *höheren* und *niederen*, den *inneren* und *äußeren*, den *individuellen* und *sozial-öffentlichen* in ihren Bereich auf Grund der geschaffenen Menschennatur, also **naturrechtlich**, weil Gott Ursache, Erhalter und höchstes Ziel des Seins als Sein ist.

## 4. Das Zeugnis des Völkerbewußtseins.

Man kann aus dem Völkerbewußtsein in doppelter Hinsicht die Völkergeschichte als Zeuge für unsere These anrufen: aus der Geschichte der ältesten heidnischen Religionen und aus der Stellung hervorragender Führer der alten Völker. Den ersten Beweis werden wir nur kurz streifen, da er kompliziert ist und uns für diesen Erweis der Raum und die nötigen Unterlagen vielfach fehlen.

P. Castelein S. J. und A. M. Weiß O. P. haben auf die älteste **Geschichte der Völkerreligionen** im Sinne unserer These hingewiesen.

[1] II-II 85, 1 ad 1. [2] Ib. 85, 1 u. 2.
[3] Ib. 85, 2. [4] Ib. 85, 1 ad 1. [5] Ib. 85, 4.
[6] Ib. 86, 1. [7] Ib. 2. [8] Ib. 86, 4; 87, 1-4.

Sie haben uns hingewiesen auf das *chinesische Volk*, das Volk von über 300 Millionen Menschen, das schon den Gottkult oben ansetzte. Ähnlich die *Meder* und *Perser*, die *Ägypter*, die *Indier* und und *Chaldäer*. Welche Stellung Zeus hatte bei den *Griechen* und Jupiter bei den *Römern*, ist allbekannt [1]. Ohne weiter auf diesen Beweis einzugehen, dürfte der Satz historisch und psychologisch haltbar sein: *Wer immer eine Religion annahm, mochte sie noch so unvollkommen sein, und das war bei allen alten Völkern der Fall, mußte eo ipso die Religionspflicht als höchste betrachten*, wenngleich nicht immer darnach gelebt wurde. Das liegt im Gedanken begründet, daß die Gottheit von allen, wenn eine solche angenommen wurde, immer als das *Höchste* betrachtet werden mußte.

Eindrucksvoller und sicherer sind vielleicht für uns die Aussprüche der alten, großen, geistigen **Völkerführer**. Aber auch da müssen wir uns auf eine kleine Auslese beschränken.

Selbst *Homer*, der durch seine frivolen Göttergeschichten praktisch der Religion so viel geschadet [2], unterwirft zuletzt doch alles Zeus, von dem alles abhängt und dem alles unterworfen ist, wie Döllinger dargetan [3]. Nach *Pindar*, dem Fürsten der Lyrik, ist Zeus der Meister über das Gute und Böse [4]. *Aeschylus* preist Zeus als Vater des All [5]. *Sophokles*, der Größte der Dramatiker des Altertums, feiert den hohen Olymp als Ursprung aller Gesetze [6]. Die Götter haben sie mit ihren eigenen Fingern geschrieben, erklärt *Euripides* [7]. *Demosthenes* betrachtet sie als Geschenk Gottes [8]. Keiner hat dasselbe schärfer betont als *Sokrates* [9]. Im Gehorsam gegen Gott ging er in den Tod. Nach ihm waren die Weisesten stets auch die Frömmsten. Er hat Religion und Ethik identifiziert [10]. *Herodot*, der Vater der Geschichtschreibung, ist von einer großen Gottesfurcht erfüllt, denn die Gottheit straft jeglichen Frevel [11]. *Thukydides*, der Größte der griechischen Historiker, vertraut in großem Elende auf die göttliche Güte [12]. *Pythagoras* hat bekanntlich eine eigentlich religiöse Schule gegründet. Er verurteilte Homer und Hesiod zur Höllenstrafe, weil sie den Göttern Laster und Verbrechen andichteten. Mit welcher Entschiedenheit *Aristoteles* und *Plato* den

[1] *Castelein*, Droit naturel, 46-55; *A. M. Weiß*, Apol. I 344 ff.
[2] *A. M. Weiß*, Apol. I 282.
[3] Vgl. *Castelein*, das. 37.
[4] Das. [5] Das.
[6] Das. 38; *A. M. Weiß*, Apol. I 344.
[7] *A. M. Weiß*, das. [8] Das. [9] Das.
[10] *Castelein*, das. 41-42. [11] Das. 38-39. [12] Das. 39.

Primat der Religionspflicht proklamierten, haben wir früher hervorgehoben. Die erste Pflicht, die du erfüllen mußt, ist die Religiosität, erklärt *Isokrates* [1]. Von den *Römern* sei vor allem das Zeugnis *Ciceros* angeführt. Er feiert die Dankbarkeit gegen Gott, Eltern und Vaterland (pietas) als die Mutter aller Tugenden [2]. Schließlich sei noch auf zwei philosophische Systeme hingewiesen, ein jüdisches und ein heidnisches, die ganz und gar religions-philosophischen Charakter an sich tragen. Wir meinen den Philonismus und Neuplatonismus. Nach *Philo*, dem Zeitgenossen Christi, ist Gott, der selbst actus purus «τὸ γὰρ ὄν ἢ ὄν» [3], durch die λόγοι Ursache aller Dinge [4] und Herrscher derselben. Höchstaufgabe des Menschen ist die *Erkenntnis* Gottes, der königliche Weg « βασιλικὴ ὁδός » [5]. Von ihm haben wir daher zuerst die berühmte Definition der Philosophie, als Wissenschaft der göttlichen und menschlichen Dinge und ihrer Gründe : « ἐπιστήμη θείων καὶ ἀνθρωπίνων καὶ τούτων αἰτίων » [6]. Gott ist daher der Hauptgegenstand alles Wissens [7]. *Plotin*, der Fürst des Neuplatonismus, der kurz vor Augustin lebte und auf ihn Einfluß ausübte, läßt in dynamisch-pantheistischer Art, in der Gestalt von Triaden, alle Dinge aus Gott entstehen : den νοῦς, die Weltseele und die sichtbare Welt mit dem Menschen [8]. So ist Gott die erste schöpferische Macht, « πρώτη δύναμις », das absolute Eine (ἕν), in sich unbestimmt. Die Erklärung des Ausgangs aller Dinge aus Gott will er nur durch *Gebet* gefunden haben [9]. Alles soll auch wieder in Gott zurückkehren, auch der Mensch, negativ durch Reinigung (καθάρσεις) [10], positiv auf dem Wege der Erleuchtung [11]. Daher ist höchstes Ziel des All das absolute « *Einswerden* » (ἑνοῦσθαι) mit der Gottheit [12]. — Den tiefst religionsphilosophischen Charakter des plotinischen Systems hat sein Schüler *Porphyrius* (232-304 n. Chr.) typisch zum Ausdrucke gebracht, indem er als höchsten Zweck alles Philosophierens das Seelenheil (τῆς ψυχῆς σωτηρία) aufstellte.

[1] Ad Demonicum. Vgl. *A. M. Weiß*, 337-338.
[2] Pro Plancio vgl. *A. M. Weiß*, I 336-337.
[3] De humanitate, 386.
[4] Alleg. Leg. 51.
[5] Deus immutabilis, 296.
[6] De Congressu erud. caus., 530.
[7] De sacrif., 262.
[8] Enn. III lib. IX c. 3 ; Enn. VI lib. II c. 9.
[9] Enn. V lib. I c. 6.
[10] Enn. V lib. II c. 3.
[11] Enn. I lib. VI c. 1-6 ; c. 9 ; Enn. V lib. VIII c. 10 u. 11.
[12] Enn. VI lib. IX c. 10 u. 11.

All diese Zeugnisse für den Primat der Religion haben etwas Beschämendes für unsere moderne Zeit. Doch seien wir nicht ungerecht. Auch die moderne Zeit hat diesbezüglich ihre « Bekenner ». Auf *Rousseau* und *Cartesius, Leibniz, Washington* wiesen wir früher hin. Selbst der geriebene *Machiavelli* hat das Bekenntnis abgelegt : « Quelli principi e quelle republiche, le quali si vogliano mantenere incorrotte, hanno sopra ogni altra cosa a mantenere incorrotte le ceremonie della *religione* e tenerla sempre nella loro venerazione. »[1] Aber selbst der Spötter *Voltaire* hat gesagt : « Überall wo ein Staatsleben besteht, ist die Religion notwendig. »[2] Von *Hegel* haben wir den Ausspruch : « Die Gesetze haben ihre höchste Bewährung in der Religion. »[3] Kurz und bündig hat das, wie Hettinger sagt, auch *Mirabeau* mit dem Satze ausgesprochen : Gott ist für das Volk ebenso notwendig wie die Freiheiten[4]. Scharf und schön sagt *Montesquieux*, sicher ein unbestochener Zeuge : « Ein Fürst, der die Religion haßt, ist eine angekettete Bestie, die nicht schaden kann. Aber ohne alle Religion wird er zum blutdürstigen Ungeheuer, das keine anderen Grenzen seiner Verheerungen kennt als die Laune seiner Leidenschaft. » « Wunderbare Erscheinung ! » ruft derselbe aus : « Die christliche Religion, die nur das Glück des künftigen Lebens zum Gegenstande zu haben scheint, begründet auch das Glück des gegenwärtigen Lebens ! »[5]

Dieses *einheitliche* Zeugnis der « Großen » für den Primat der Religionspflicht, der Großen verschiedener Weltanschauungen, verschiedener Religionen, verschiedener Nationen, Sprachen und Zeiten und Länder legt uns zum Schlusse die Frage nahe : Wo liegt das Prinzip dieser *wunderbaren Einheit* trotz der anderweitigen, gewaltigen Verschiedenheit ? Wir finden dieses Prinzip auch wieder nur in der *sozial-internationalen Menschennatur*, die Fundament des Naturrechts ist. Also leuchtet auch in diesem Völkerzeugnis das Naturrecht wieder auf ! Das unsterbliche Naturrecht ist wirklich eine Schöpfung des unsterblichen Gottes, der ewigen Ratio divina !

[1] La mente di un uomo di stato, I 12. Vgl. *Hettinger*, Apol. I 478 [2].
[2] Traité de la tolérance, ch. 20.
[3] Philosophie der Geschichte [2], 538.
[4] *Hettinger*, das. 480.
[5] Esprit des lois, lib. 24, 2 ; vgl. *Hettinger*, Apol. I 478.